



► Nr. VO/2023/11849
öffentlich

Lübeck, 30.01.2023

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Ingrid Krön (E-Mail: ingrid.kroen@luebeck.de Telefon: 122-6138)

Bebauungsplan 31.09.00 - Ivendorfer Landstraße / Solarpark - und zugehörige 148. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellungsbeschlüsse

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.03.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.03.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Für den im Stadtteil Travemünde an der Ivendorfer Landstraße gelegenen und im beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) umgrenzten Bereich wird der Bebauungsplan 31.09.00 – Ivendorfer Landstraße / Solarpark - aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 31.09.00 Ivendorfer Landstraße / Solarpark im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert (148. Änderung).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als Solarpark geschaffen werden.
2. Die Aufstellungsbeschlüsse sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form eines zweiwöchigen Aushanges einschließlich Einstellen der Unterlagen in das Internet durchgeführt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB soll erfolgen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	Zustimmung
2.830 Kurbetrieb Travemünde	Zustimmung
3.370 Feuerwehr	Zustimmung
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Zustimmung
3.700 Entsorgungsbetriebe	Zustimmung
3.820 Stadtwald	Zustimmung
4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Zustimmung
5.660 Stadtgrün und Verkehr	Zustimmung
5.691 Lübeck Port Authority	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Dem Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geht regelmäßig keine Öffentlichkeitsbeteiligung voraus. Kinder und Jugendliche werden im weiteren Verfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO ist nicht vorgesehen, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den aufzustellenden Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein
 Ja – Begründung:

Die Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf das Klima sowie vorgesehene Maßnahmen zum Klimaschutz werden im weiteren Verfahren ermittelt und in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

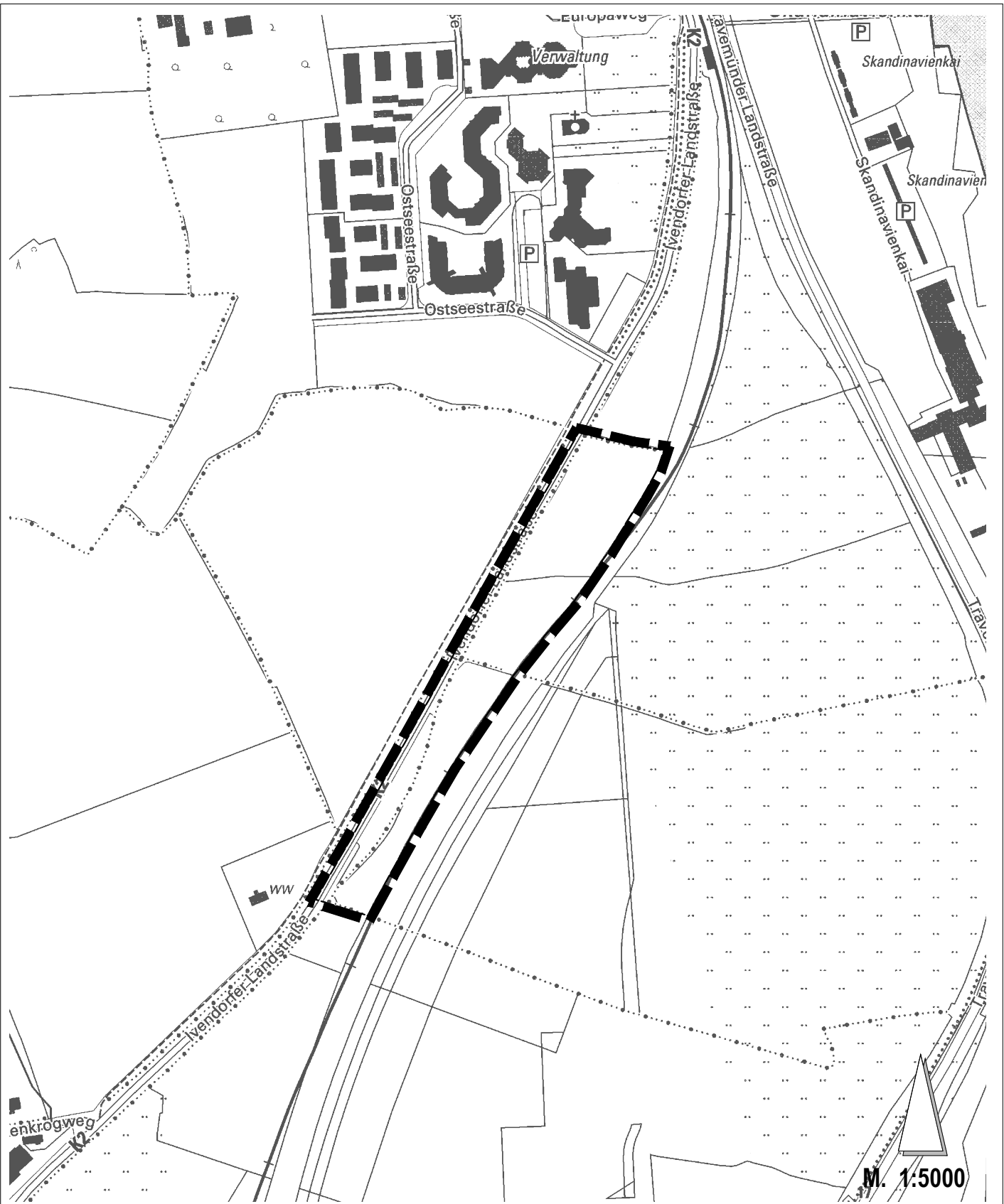
Begründung:

Siehe Anlage 2

Anlagen:

- 1 – Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss
- 2 – Begründung zum Aufstellungsbeschluss

Senatorin Joanna Hagen



ÜBERSICHTSPLAN ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER 148. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT LÜBECK UND DES BEBAUUNGSPLANES 31.09.00 - Iwendorfer Landstrasse/SOLARPARK

Plangeltungsbereich

Begründung zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 31.09.00 - Ivendorfer Landstraße / Solarpark - und für die zugehörige 148. Änderung des Flächennutzungsplans

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Travemünde, Stadtbezirk Ivendorf. Es umfasst die Flurstücke 149, 152, 174, 175 und 177 aus Flur 2 der Gemarkung Ivendorf.

Begrenzt wird das ca. 3,1 ha große Plangebiet im Westen durch die Ivendorfer Landstraße und im Osten durch die Gleisanlagen der Bahnstrecke Lübeck Hbf. - Lübeck-Travemünde Strand. Nördlich grenzt eine Kompensationsfläche und südlich eine Grünlandfläche an den Plangeltungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 31.09.00 - Ivendorfer Landstraße / Solarpark (siehe Anhang).

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung / Planänderung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die vorgesehene Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes sind erforderlich, da das geplante Vorhaben nach geltendem Planungsrecht gemäß § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig ist.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Der Bebauungsplan 31.09.00 - Ivendorfer Landstraße / Solarpark - soll als Bebauungsplan mit Durchführung den in den §§ 3 und 4 BauGB vorgesehenen Verfahrensschritten der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aufgestellt werden.

Der geltende Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck wird gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes 31.09.00 geändert.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. An der südlichen Grenze des Flurstücks 149 steht ein rd. 43 m langer Knick, der von der Oberkante der Bahnböschung der Bahnstrecke Lübeck-Travemünde in nordwestlicher Richtung zur Ivendorfer Landstraße verläuft. Er endet rd. 15 m vor der Ivendorfer Landstraße und hat keine direkten Anschlüsse zu den nordwestlich und südlich angrenzenden Knicks. Ein rd. 250 m langer Knick, der das Flurstück 177 vom Flurstück 175 trennt, verläuft in der südlichen Hälfte des Plangebietes in einem leichten in östlicher Richtung verlaufenden Bogen von Nordwest nach Südwest.

Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Ivendorfer Landstraße. Die Ivendorfer Landstraße ist eine Kreisstraße (K 2) und damit als Hauptverkehrsstraße klassifiziert. Sie verbindet Ivendorf mit Rönkau und Travemünde. Die Kreisstraße hat auf der Höhe Wilhelmshof einen Anschluss an die B 75.

Die Planung des Solarparks an der Ivendorfer Landstraße steht einer potentiellen zweiten verkehrlichen Anbindung Travemündes nicht entgegen.

ÖPNV-Anbindung

In rd. 160 m Entfernung von der nordwestlichen Ecke des Plangebietes befindet sich in Rönkau, in der Ostseestraße, die Haltestelle "Ostseestraße" der Buslinie 33 der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft (LVG). In rd. 360 m Entfernung von der südwestlichen Ecke des Plangebietes befindet sich in Ivendorf, in der Ivendorfer Landstraße, die Haltestelle "Grüner Jäger" der Buslinie 33 der LVG.

2.2 Natur und Umwelt

Topografie

Das Gelände steigt von 16 m üNN im Norden des Plangebietes nahezu stetig bis auf 26 m üNN im Süden. Das Plangebiet liegt gemäß Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur weder in einem Hochwassergefahren- noch in einem Hochwasserrisikogebiet.

Landschaftsbild und Erholung

Die innerhalb des Plangebietes für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehenen Flächen sind durch Knicks in Richtung K 2 sehr gut in die Landschaft eingebunden. Der Rad- und Fußweg von Ivendorf nach Travemünde verläuft auf der gegenüberliegenden Straßenseite, so dass zur Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Sichtbeziehung besteht.

Die Gleise der Bahnstrecke Lübeck-Travemünde liegen überwiegend in einem bis zu rd. 6 m tiefen Einschnitt. Im nördlichen Teil des Plangebietes verlaufen die Gleise auf einer Länge von rd. 70 m auf gleicher Höhe wie das Gelände im Plangebiet, so dass im nördlichen Teil des Plangebietes die Photovoltaik-Freiflächenanlage aus dem Zug vollständig sichtbar ist.

Jenseits der Bahnstrecke beginnt das Gelände des Skandinavienkais.

Das Plangebiet weist aufgrund der Lage zwischen der K 2 und der Bahnstrecke Lübeck-Travemünde und in Sichtweite des benachbarten Geländes des Skandinavienkais keine eigenständige Erholungseignung auf. Im landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept Erholung des Bereichs Naturschutz der Hansestadt Lübeck ist das Plangebiet weder als Erholungsgebiet (Teilflächen außerhalb des Stadtgebietes) noch als Grünzug dargestellt.

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in keinem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Natur- und Artenschutz

Das Plangebiet liegt in keinem Schutzgebiet. Jenseits der K 2 beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Travemünder Winkel", das 1996 durch Stadtverordnung zum Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wurde.

Das Feldgehölz nördlich des Plangebietes ist eine gemäß Planfeststellungsbeschluss festgesetzte Kompensationsfläche.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgen die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange und die Untersuchung des Plangebietes im Hinblick auf das Vorkommen von planungsrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.

Boden, Wasser, Altlasten

Der natürliche Leitbodentyp im Plangebiet ist Parabraunerde, erster Begleitbodentyp ist Pseudogley / Parabraunerde. Die Bodenarten sind Sandlehm über Normallehm. Die natürlichen Bodentypengesellschaften sind ohne dominanten Wassereinfluss.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des natürlich vorkommenden Bodens im Plangebiet ist gemäß Umweltportal Schleswig-Holstein mittel. Die funktionale Gesamtbewertung des Bodens (Lebensraum für natürliche Pflanzen, Funktionen für den Wasserhaushalt, Filterwirkung und Standort für landwirtschaftliche Nutzungen) im Plangebiet ist sehr gering.

Es liegen derzeit keine Kenntnisse über Bodenkontaminationen innerhalb des Plangebietes vor. Im weiteren Verfahren erfolgt eine Konkretisierung des Sachverhaltes.

Beim Kampfmittelräumdienst wurde eine Auskunft beantragt.

Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes

Innerhalb und im nahen Umfeld des Plangebietes der in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne sind keine sensiblen Nutzungen - wie z. B. Wohnen oder ähnliches - vorhanden oder geplant. Die nächstliegenden sensiblen Nutzungen sind die rd. 100 m entfernt liegende Gemeinschaftsunterkunft Travemünde.

Durch die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht mit immissionsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die sensiblen Nutzungen in der Ostseestraße zu rechnen.

2.3 Standorteignung nach Klimaschutzkriterien

Die Bürgerschaft hat am 25.06.2020 *49 kurzfristige Maßnahmen zum Klimaschutz in der Hansestadt Lübeck für das Jahr 2020* beschlossen (VO/2019/07727-01). Gemäß Maßnahme „F01 - Einbeziehung von Klimaschutzkriterien in die Kategorisierung von Flächen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren“ ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohn- und Gewerbeflächen die Inanspruchnahme des betreffenden Standortes unter Klimaschutzaspekten zu bewerten.

Die Bewertung erfolgt einheitlich nach sieben vorgegebenen Klimaschutzkriterien unter Verwendung einer fünfstufigen Bewertungsskala.

Sehr gute Standorteignung	Gute Standorteignung	Mittlere Standorteignung	Geringe Standorteignung	Keine Standorteignung
++	+	o	-	--

Die klimaschutzbezogene Bewertung der Eignung des Standortes an der Ivendorfer Landstraße für die beabsichtigte Entwicklung als Photovoltaik-Freiflächenanlage ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Klimaschutzkriterium	Eignung	Erläuterung
Flächenrecycling / -aufwertung <i>Je geringer der Eingriff in ökologisch / landwirtschaftlich wertvolle Flächen, desto besser die Standorteignung</i>	+	Der Solarpark wird auf einer Ackerfläche und auf mäßig artenarmem Wirtschaftsgrünland errichtet; die Grundflächenzahl wird unterhalb der im "Gemeinsamen Beratungserlass" genannten Obergrenze von 0,8 liegen; die Pfähle der Solarmodule werden in den Boden gerammt, so dass die Versiegelung von Boden sehr gering ist; die von Modulen überdeckten Flächen werden nicht versiegelt. Der Boden weist durch die Veränderungen der Bodenhorizonte im Zuge des Baus des Skandinavienkais aktuell keinen natürlichen Zustand auf.
Verkehrsvermeidende Lage <i>Je mehr Infrastruktur in der Nähe (z. B. Nahversorgung, Schule, Kita, Naherholung), desto besser die Standorteignung</i>	++	Für den Solarpark sind keine Infrastrukturmaßnahmen erforderlich und er zieht im Hinblick auf seinen Betrieb kaum Verkehre nach sich.
Verkehrsreduzierende Lage <i>Je besser die Anbindung an den Umweltverbund (z. B. ÖPNV, Fuß- und Radwegenetz), desto besser die Standorteignung</i>	++	Für den Solarpark ist keine Anbindung an den Umweltverbund erforderlich.
Gefährdung gegenüber Starkregen <i>Je geeigneter die Fläche für die Pufferung von Starkregenereignissen (insb. hinsichtlich Versickerung), desto besser die Standorteignung</i>	+	Der Niederschlag kann vollständig auf der Fläche versickern. Die Verteilung des Niederschlags auf der Bodenoberfläche ist gegenüber der bestehenden Situation kleinräumig verändert.
Stadtklimatische Verhältnisse <i>Je weniger bedeutsam die Fläche für das (lokale) Stadtklima, desto besser die Standorteignung</i>	+	Gemäß Planungshinweiskarte des Klimaanpassungskonzeptes Lübeck 2020 hat das Plangebiet eine hohe bioklimatische Bedeutung für besiedelte Flächen und soll daher bei Bedarf schonend entwickelt werden. Eine PV-Freiflächenanlage führt zu keiner Versiegelung des Bodens, kühlt den Boden durch Verschattung; bodennahe Luftströmungen werden nicht verändert.

Klimaschutzkriterium	Eignung	Erläuterung
Wärmeversorgungspotenziale <i>Je größer die Potenziale für den Einsatz erneuerbarer Energien (z. B. Wärmenetze, Geothermie), desto besser die Standorteignung</i>	++	Der Solarpark nutzt die Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom.
Besitzverhältnisse <i>Je besser der Zugriff auf die Flächen durch die Stadt, desto besser die Standorteignung</i>	--	Das Plangebiet bleibt im Eigentum des bisherigen Grundstückseigentümers. Der Betreiber des Solarparks pachtet die Flächen im Plangebiet.

Fazit: Der Standort an der Ivendorfer Landstraße ist für die Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage sehr gut geeignet.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet verbleibt in privater Hand. Die Vorhabenträgerin hat sich die Flächen durch einen Pachtvertrag gesichert.

2.5 Bisheriges Planungsrecht

Das unbebaute Plangebiet befindet sich außerhalb der Plangebiete rechtskräftiger Bebauungspläne und ist als Außenbereichsfläche gemäß § 35 BauGB einzuordnen. Zur Umsetzung der geplanten Entwicklung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Änderung des Flächennutzungsplanes und durch Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das Plangebiet liegt gemäß Landesentwicklungsplan 2021 im Verdichtungsraum um Lübeck und im 10 km-Umkreis um das Oberzentrum Lübeck, aber außerhalb des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung.

Im Landesentwicklungsplan 2021 heißt es in Ziffer 4.5.2: "Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von 4 ha sind grundsätzlich als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 Raumordnungsgesetz einzustufen.

Im Einzelfall können jedoch bereits deutlich kleinere Anlagen raumbedeutsam sein. Solar-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf Flächen errichtet werden, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die Nutzung auf der Fläche selbst (zum Beispiel bauliche Vorprägung durch Gebäude und Anlagen) oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung von Verkehrswegen besteht."

Die Größe des Plangebietes liegt deutlich unter 4 ha. Das Plangebiet weist aufgrund der Lage zwischen der K 2 und der Bahnstrecke Lübeck-Travemünde und in Sichtweite des benachbarten Geländes des Skandinavienkais eine Vorbelastung von Natur und Landschaft auf.

Nach Rücksprache mit der Landesplanungsbehörde besteht bei nicht raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Lage in vorbelasteten Gebieten keine Pflicht zur Erstellung eines informellen Rahmenkonzeptes Solar im Vorfeld der Aufstellung der erforderlichen Bauleitpläne.

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalplan 2004 auf der Grenze des Achsenraumes Lübeck-Travemünde und im "Baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet Lübeck-Travemünde".

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt das Plangebiet als "Flächen für die Landwirtschaft" dar.

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 31.09.00 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen. Eine wohnbauliche oder gewerbliche Entwicklung (im Sinne von Produktion oder Dienstleistung) ist nicht geplant. Auswirkungen auf das ISEK 2021 sind daher nicht zu erwarten.

3.4 Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030

In dem im März 2015 von der Bürgerschaft beschlossenen Konzept "Zukunftsorientierte Stadtentwicklung Lübeck 2030" ist im Plangebiet weder ein Suchraum für Wohnbauflächen noch ein Suchraum für Gewerbeflächen dargestellt.

3.5 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Im Landschaftsplan 2008 ist der Landschaftsbildtyp zwischen Ivendorf und Rönna mit gering bewertet. Das Plangebiet gehört zu keinem im Leitbild des Landschaftsplanes gebildeten Schwerpunktraum.

Das Plangebiet liegt in keinem im Schutzgebietskonzept des Landschaftsplans geplanten Entwicklungsraum.

In der Karte "Agrarlandschaft und Wald" zum Landschaftsplan ist das Plangebiet dargestellt als "Flächen, auf denen landwirtschaftliche Nutzung / landschaftspflegerische Dienstleistung gegenwärtig oder in absehbarer Zeit möglich ist".

3.6 UNESCO-Welterbe-Managementplan

Das Plangebiet liegt außerhalb der im Managementplan ausgewiesenen Pufferzone für die UNESCO-Welterbestätte "Lübecker Altstadt" und weit außerhalb von Sichtachsen auf die Altstadtsilhouette.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage hat daher keine negativen Auswirkungen auf die UNESCO-Welterbestätte.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 31.09.00 - Ivendorfer Landstraße / Solarpark - und der zugehörigen 148. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Um

den Anteil regenerativer Primärenergie an der insgesamt für die Stromerzeugung notwendigen Primärenergie zu erhöhen, plant der Solarpark Lübeck e.V. die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Plangebietes, das im Vergleich zu anderen Stadtteilen im Lübecker Stadtgebiet mit jährlich deutlich mehr Sonnenstunden besonders geeignet ist.

Geplante Nutzungen und Ziele

Im Plangebiet sind im Einzelnen folgende Nutzungen geplant:

- Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von rd. 1.500 kWp
- vollständige Einfriedung der Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Nutzung vorhandener Feldzufahrten sowohl auf die nördliche als auch auf die südliche Teilfläche
- Vermeidung von Knickrodungen
- entlang der Knicks Freihaltung von 3 m breiten Knickschutzstreifen bis zum Zaun; zwischen Zaun und Baugrenze für die Solarmodule Anlage eines 3 m breiten Wartungsweges
- extensive Pflege der von Solarmodulen überschirmten Flächen, der Zwischenmodulflächen und der übrigen Freiflächen innerhalb des Solarparks
- Netzanschluss an vorhandene Trafostation an der Haltestelle "Ostseestraße"
- Im Plangebiet stehen die Flächen außerhalb des eingezäunten Solarparks für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.
- Berücksichtigung der Entwicklung von Lebensräumen für Insekten im Plangebiet

5. Wesentliche Auswirkungen

5.1 Voraussichtliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Die naturschutzfachliche Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgt für die Photovoltaik-Freiflächenanlage gemäß Gemeinsamen Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 01.09.2021.

Demnach sind für die Anlagenteile innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage (Fundamente, Leitungen, Module etc.) Kompensationsmaßnahmen zur Einbindung der Anlage in die Landschaft und zum Ausgleich negativ betroffener Funktionen des Naturhaushalts höchstens im Verhältnis von 1:0,25 herzustellen.

Bei vollständiger Umsetzung der im Gemeinsamen Beratungserlass definierten naturschutzfachlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann eine Reduzierung der Kompensationsanforderung bis auf den Faktor 1:0,1 erfolgen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Eingriffe in Knicks durch den Aufbau der Solarmodule und durch den Bau einer Zufahrt zum Solarpark von der Ivendorfer Landstraße werden vermieden. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird auf einer Ackerfläche und einem mäßig artenarmen Wirtschaftsgrünland errichtet. Durch die Verwendung von Ramppfählen bleibt das Grünland erhalten. Die Ackerfläche wird mit gebietseigenem Saatgut angesät. Die gesamte Photovoltaik-Freiflächenanlage wird extensiv gepflegt mit dem Ziel, ein ökologisch hochwertiges Grünland zu entwickeln.

Im Plangebiet stehen Flächen außerhalb des Solarparks für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben auszuschließen, werden Eingriffe in Gehölze, insbesondere in Knicks vermieden.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushalts und auf das Landschaftsbild werden im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan ermittelt, bewertet und zusammen mit Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich bebauungsplanbedingter Eingriffe in der Begründung zum Bebauungsplan (im Umweltbericht) dargelegt.

5.2 Sonstige Auswirkungen

Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen

Ziel der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes 31.09.00 - Ivendorfer Landstraße / Solarpark - ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Um den Anteil regenerativer Primärenergie an der insgesamt für die Stromerzeugung notwendigen Primärenergie zu erhöhen, ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Das Plangebiet ist im Vergleich zu anderen Stadtteilen im Lübecker Stadtgebiet mit jährlich deutlich mehr Sonnenstunden besonders geeignet.

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage dient keiner bestimmten Bevölkerungsgruppe. Spezifische Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen können somit nicht abgeleitet werden.

Verkehrliche Auswirkungen

Im Rahmen der Realisierung der Planung ist mit keiner Zunahme der Verkehrsbelastung im Bereich der Ivendorfer Landstraße und den umliegenden Straßen zu rechnen.

Folgebedarfe im Bereich der technischen Infrastruktur

Durch die Aufstellung der Planung entstehen für die Hansestadt Lübeck keine Bedarfe und keine erforderlichen Maßnahmen für die technische Infrastruktur.

6. Finanzielle Auswirkungen

Ausgaben (Kosten und Finanzierung)

a) unmittelbare Kosten

Durch die Erarbeitung der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 31.09.00 entstehen der Hansestadt Lübeck keine Kosten. Die Übernahme der Kosten für die inhaltliche Erarbeitung der Bauleitpläne sowie der zugehörigen Fachgutachten ist über einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Hansestadt Lübeck geregelt.

b) mittelbare Kosten

Innerhalb des Plangebietes sind derzeit keine öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen geplant, so dass sich hieraus keine Herstellungskosten und/oder Unterhaltungs- und Folgekosten für die Hansestadt Lübeck ergeben.

7. Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

7.1 Rechtsgrundlagen

Die Aufstellungsbeschlüsse erfolgen aufgrund der §§ 2 und 8 (Abs. 3 Satz 1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

Weitere Rechtsgrundlagen:

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1422)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2021 (BGBl. I S. 1362, 1436)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2022 (GVOBl. S. 91)

7.2 Fachgutachten

Für die Bauleitplanung ist die Erstellung folgende Fachgutachten vorgesehen:

- Biotop- und Nutzungstypenkartierung
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- Fachbeitrag Artenschutz
- Blendschutzgutachten bezüglich Bahnstrecke Lübeck-Travemünde

Lübeck, den 18.01.2023

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, 5.610.4 / Kr
in Zusammenarbeit mit dem Büro Prokom Stadtplaner und Ingenieure GmbH